

18. Wahlperiode

Änderungsantrag

der AfD-Fraktion

zum Antrag der Fraktion der SPD, der Fraktion Die Linke und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Gesetz zur Anpassung des Berliner Datenschutzgesetzes und weiterer Gesetze an die Verordnung (EU) 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 (Berliner Datenschutz-Anpassungs- und -Umsetzungsgesetz EU – BlnDSAnpUG-EU)

Kapitel 5, § 28 wird wie folgt neu gefasst:

Gegen öffentliche Stellen im Sinne des § 2 Absatz 1 und 2 sowie Stellen, die nach § 2 Absatz 3 den Bestimmungen dieses Gesetzes unterliegen, dürfen Geldbußen nach Art. 83 DSGVO nur verhängt werden, soweit diese als Unternehmen am Wettbewerb teilnehmen.

Begründung:

Der bisherige Entwurf würde öffentliche Stellen, soweit sie als Unternehmen am Wettbewerb teilnehmen, ungerechtfertigt gegenüber ihren Wettbewerbern besserstellen. Dadurch könnte beispielsweise die Charité ohne Gefahr, Geldbußen auferlegt zu bekommen, die Einhaltung des Datenschutzgesetzes vernachlässigen und dadurch Kosten einsparen. Ein privates Krankenhaus wie beispielsweise die Helios Kliniken GmbH muss dagegen unter der Gefahr von Geldbußen entsprechenden Aufwand betreiben, um das Datenschutzgesetz einzuhalten. Der wirtschaftliche Vorteil für die Charité wäre ein unzulässiger Eingriff in den Markt.

Berlin, 15. Mai 2018

Pazderski Gläser
und die übrigen Mitglieder der AfD-Fraktion